



GZ: 104-A/25

Betrifft: Verkehrsmaßnahmen auf der Pollethöfstraße in Staudach, Grundstücke Nr. 2194/2 und 2186/2, jeweils KG Staudach, am 07. Dezember 2025 in der Zeit von 9 – 22 Uhr aufgrund des Adventmarkts bei Monika Jöbstl in Staudach 58

Greinbach, am 18.11.2025

VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94d Ziff. 4 lit.a der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO werden **auf der Pollethöfstraße in Staudach, Grundstücke Nr. 2194/2 und 2186/2, jeweils KG Staudach, am 08. Dezember 2024 in der Zeit von 9 – 22 Uhr, aufgrund des Adventmarkts bei Monika Jöbstl in Staudach 58** folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

- 1) Auf der Pollethöfstraße auf den Grundstücken Nr. 2194/2 und 2186/2 ist vom Zufahrtsbereich zum Anwesens Jöbstl in Staudach 58 auf eine Länge von ca. 80 m in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.
- 2) Im Anschluss an die in Punkt 1 verordneten 30 km/h-Beschränkungen ist auf der Pollethöfstraße auf eine Länge von 25 m in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Geschwindigkeit von 50 km/h verboten.
- 3) Im Anschluss an die in Punkt 2 verordneten 50 km/h-Beschränkungen ist auf der Pollethöfstraße auf eine Länge von 50 m in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Geschwindigkeit von 70 km/h verboten.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen

- zu 1) „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h“ (§ 52 Ziff. 10a STVO)
- zu 2) „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h“ (§ 52 Ziff. 10a STVO)
- zu 3) „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h“ (§ 52 Ziff. 10a STVO)

kundgemacht, tritt mit der Kundmachung in Kraft und verliert mit der jeweiligen Entfernung der Verkehrszeichen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Johann Schützenhöfer



Ergeht an:

- * Monika Jöbstl, 8230 Staudach 58, per Email
- * Polizeiinspektion Hartberg zur Kenntnisanahme per Email
- * Bezirkshauptmannschaft Hartberg per Email